

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Wörishofen (KiTa-Satzung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme

III. Abmeldung und Ausschluss

- § 6 Abmeldung, Ausscheiden
- § 7 Ausschluss und Kündigung durch den Träger

IV. Sonstiges

- § 8 Öffnungs-, Schließ-, Hol- und Bringzeiten
- § 9 Mindestbuchungszeiten und Betreuungsvertrag
- § 10 Krankheit, Anzeige
- § 11 Verpflegung
- § 12 Regelmäßiger Besuch
- § 13 Betreuung auf dem Weg, Abholberechtigung
- § 14 Nachweis der ärztlichen Untersuchung
- § 15 Betreuungsjahr
- § 16 Mitarbeit der Personenberechtigung
- § 17 Unfallversicherungsschutz
- § 18 Haftung
- § 19 Auskunftspflichten
- § 20 Gebühren

V. Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Bad Wörishofen betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

- Kindertagesstätte Gartenstadt, Königsberger Str. 31, 86825 Bad Wörishofen als Kinderkrippe und Kindergarten
- Kindertagesstätte Glückshaus, Leonhard-Oberhäußer-Str. 5, 86825 Bad Wörishofen als Kinderkrippe und Kindergarten
- Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, Brucknerstr. 3, 86825 Bad Wörishofen als Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort“
- Kindergarten Schlingen, Frankenhofener Str. 3, 86825 Bad Wörishofen als Kindergarten
- Kindergarten Stockheim, Dorfstr. 31, 86825 Bad Wörishofen als Kindergarten.

Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Kinderkrippen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG richten ihr Angebot überwiegend an Kinder unter drei Jahren. Kindergärten i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG richten sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Horte i. S. d. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 BayKiBiG richten sich überwiegend an Schulkinder.

(3) Die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Stadt Bad Wörishofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Dabei sind die vom Träger bzw. den Kindertageseinrichtungen ausgegebenen Formulare zu verwenden. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 15) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen, vorbehaltlich verfügbarer Plätze, möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr im Betreuungsvertrag festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9). Ferienbuchungen im Hort sind verbindlich für ein Kalenderjahr festzulegen.

(4) Eine Änderung der vereinbarten Buchungszeit kann nur zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vorgenommen werden. Hierzu bedarf es einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Die Erhöhung der vereinbarten Buchungszeit ist nur möglich, sofern die gesetzlichen Bestimmungen über das notwendige pädagogische Personal eingehalten werden können.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Bad Wörishofen im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Bad Wörishofen inkl. Ortsteilen wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- b) Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kindertageseinrichtung bedürfen,
- e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Bad Wörishofen inkl. Ortsteilen wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Die Aufnahme kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Bad Wörishofen oder in einem Ortsteil wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung oder durch Ausschluss nach § 7.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Wird das Kind bereits zum 31. Juli abgemeldet, sind die Gebühren bis einschließlich 31. August zu leisten. Für die letzten beiden Monate des Betreuungsjahres vor Übertritt in den Kindergarten bzw. in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Sätze 3 und 4 gelten nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres (§ 15) muss bis spätestens 31. Mai erfolgen.

(3) Krippenkinder, die im ersten Halbjahr des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 28./29. Februar kündigen, um ab 01. März einen Kindergarten zu besuchen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn die Kinder innerhalb einer Einrichtung wechseln.

(4) Einer Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.

§ 7

Ausschluss und Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- a) die gebuchten Öffnungs- oder Buchungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kindergartenpersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung oder dieser KiTa-Satzung verstoßen haben,
- d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
- e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung über einen Zeitraum von 3 Monaten nicht nachgekommen sind.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Stadt Bad Wörishofen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung

ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

IV. Sonstiges

§ 8

Öffnungs-, Schließ-, Hol- und Bringzeiten

(1) Die Öffnungs-, Hol- und Bringzeiten sowie die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Bad Wörishofen im Benehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Der Elternbeirat hat hierbei eine beratende Funktion.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige Schließzeiten werden von der Einrichtungsleitung rechtzeitig bekannt gemacht.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

§ 9

Mindestbuchungszeiten und Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

a) Kinderkrippe: 15 Stunden pro Woche an 3 Tagen pro Woche

abweichen davon gilt in der Kinderkrippe Gartenstadt eine Mindestbuchungszeit von 15 Stunden pro Woche an 5 Tagen pro Woche

b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen pro Woche.

c) Kinderhort: 10 Stunden pro Woche an 2 Tagen pro Woche
in Ausnahmefällen kann die Mindestbuchungszeit unterschritten werden, wenn das Kind an zwei vollen Nachmittagen in der Woche von Schulschluss bis zum Ende der Öffnungszeit anwesend ist.

(2) Die Tage, an denen ein Kind den Kinderhort besucht, müssen festgelegt werden und können nur umgebucht werden, wenn Plätze an anderen Tagen noch zur Verfügung stehen (Platzsplitting).

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bad Wörishofen abzuschließen ist.

§ 10 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage des behandelnden Arztes abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 11 Verpflegung

Eine Mittagsverpflegung wird in den Kindertagesstätten Gartenstadt, Villa Kunterbunt, Glückhaus und im Kindergarten Stockheim angeboten.

§ 12 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 13 Betreuung auf dem Weg, Abholberechtigung

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen.

(2) Sollen andere Personen als die Personenberechtigten das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist nicht ausreichend. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und auf Verlangen auszuweisen.

§ 14 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Ein ärztliches Attest ist bei der Aufnahme nicht notwendig. Die Personensorgeberechtigten werden belehrt, dass das Infektionsschutzgesetz für die Einrichtung gilt und eine Mitteilungspflicht über ansteckende Krankheiten gegenüber der Kindergartenleitung besteht. Bei der Anmeldung ist ein Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Heft) und eine vollständige Masernschutzimpfung zu erbringen.

§ 15 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten des Kindergartens teilnehmen.

(2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung statt.

(3) Elternveranstaltungen finden regelmäßig statt, die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 17 Unfallsicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt Bad Wörishofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 19 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 20 Härtefallregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bad Wörishofen auf Antrag anders lautende Regelungen treffen.

§ 21 Gebühren

Die Stadt Bad Wörishofen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

1
0

Bad Wörishofen, 09.12.2021

STADT BAD WÖRISHOFEN

Stefan Welzel
Erster Bürgermeister